

62. Wann läuft die um einen Monat verlängerte Revisionsbegründungsfrist ab, wenn der letzte Tag der ursprünglichen Frist ein Sonntag war?

WGB. §§ 188, 190, 193. ZPO. §§ 222, 224, 554 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Februar 1931 i. S. Bu. (St.) w. Vo. (Bekl.). VII 590/30.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die vom Kläger eingelegte Revision wurde wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nach § 554a ZPO. als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Revision ist am 18. Dezember 1930 eingelegt worden. Die Frist für die Revisionsbegründung wurde durch Verfügung vom 15. Januar 1931 um einen Monat verlängert. Sie lief also am 18. Februar 1931 ab (ZPO. §§ 222, 224; WGB. §§ 187, 188, 190). Unzutreffend ist die Ansicht des Klägers, die verlängerte Frist sei deshalb, weil der 18. Januar 1931 ein Sonntag war, erst am 19. Februar abgelaufen. Sowohl aus § 224 Abs. 3 ZPO. als auch aus dem inhaltlich übereinstimmenden § 190 WGB. ergibt sich, daß die verlängerte Frist unmittelbar mit Ablauf der alten Frist zu laufen beginnt. Infolge der Verlängerung tritt eine Beendigung der ursprünglichen Frist tatsächlich nicht ein, die Frist läuft deshalb über

den zunächst vorgesehenen Ablaufstermin hinaus fort. Auch wenn der letzte Tag der alten Frist ein Sonntag oder Feiertag ist, wird die neue Frist unmittelbar anschließend vom nächsten Tage ab berechnet (Stein ZPO. 14. Aufl. Bd. 1 S. 607 Anm. III zu § 224; Warnerer ZPO. 2. Aufl. Bd. 1 S. 364 Anm. 2 zu § 190; so auch der für die Hemmung der Frist dasselbe aussprechende Beschluß des erkennenden Senats vom 2. Januar 1931, abgedr. S. 107 dieses Bandes). Die verlängerte Frist bildet mit der ursprünglichen Frist eine zusammenhängende Einheit; sie endet also an dem Tage des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Revision eingelegt worden ist. Nur wenn dieser Tag ein Sonntag oder Feiertag ist, findet § 222 Abs. 2 ZPO. Anwendung. Da aber der 18. Februar 1931 ein Wochentag war, lief an diesem Tage die Revisionsbegründungsfrist ab; die erst am 19. Februar eingegangene Revisionsbegründung war demnach verspätet.